

# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

GB.OB/118/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Johann Reichert	Bürgermeister- und Presseamt / BMPA/J.R.

Sachbearbeiter/in: Johann Reichert
------------------------------------

## Beitritt des Zweckverband IT-Franken zu KommunalBIT AöR;

Anlagen:

Satzungssynopse (Anlage 1)

Erläuterung der Satzungsänderungen (Anlage 2)

KommunalBIT Satzung – neu - (Anlage 3)

Verwaltungsvereinbarung (Anlage 4 )

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.04.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.04.2017	öffentlich	Beschluss

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt die von der Stadt Schwabach entsandten Verwaltungsratsmitglieder zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat von KommunalBIT:

1. Der Neufassung der Unternehmenssatzung von KommunalBIT AöR wird wie vorgeschlagen (Anlage 3 der Beschlussvorlage) zugestimmt.
2. Dem Beitritt des Zweckverbands IT Franken zu KommunalBIT AöR und der entsprechenden Erhöhung des Stammkapitals des Unternehmens um 10.000,- Euro wird zugestimmt.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die Verwaltungsvereinbarung (Anlage 4 der Beschlussvorlage) für den Beitritt des Zweckverbands IT Franken zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung**

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach haben zum 01.01.2010 einen gemeinsamen Betrieb für Informationstechnik in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) mit Namen „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR“ gegründet. Das Unternehmen stellt seitdem den Städten umfangreiche Dienste im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik als „Beistandsleistungen“ zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben zur Verfügung.

KommunalBIT hat sich mit der Neufassung der Unternehmenssatzung vom 11.12.2015 für die Zusammenarbeit mit anderen Juristischen Personen des öffentlichen Rechts (sog. Drittkunden) grundsätzlich geöffnet. Der Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT Franken), der im Dezember 2016 vom Markt Igensdorf und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Erlangen-Erlangen-Höchstadt gegründet wurde soll KommunalBIT als weiterer Träger beitreten.

## **II. Sachvortrag**

### **1. Sachverhalt:**

Der im Dezember 2016 neu gegründete Zweckverband IT-Franken soll KommunalBIT AöR beitreten. Das Drittkundengeschäft wird dann später zwischen den Mitgliedern des ZV IT Franken und KommunalBIT mit öffentlich-rechtlichen Vertrag, welcher die vertragliche Klammer für den Servicekatalog (Rahmenbedingen, Bestellkatalog mit Verrechnungssätzen, Leistungsbeschreibungen, Service-Level-Agreements) ist, begründet werden.

KommunalBIT erwartet mit dieser Konstruktion die Beibehaltung der Umsatzsteuerfreiheit für seine Leistungen über den 31.12.2020 hinaus. Bis dahin gilt die sog. Optionserklärung, die die Träger sowie der ZV IT Franken und seine Mitglieder ebenfalls abgegeben haben. Auf Grund dieser Optionsmöglichkeit nach § 27 Abs. 2 Satz 3 UStG wird es frühestens ab 2021 neue Erkenntnisse zu den Rechtsfragen des § 2b UStG geben. Die Gerichte werden sich wohl frühestens ab 2025 mit der Auslegung des § 2b UStG befassen. Deshalb macht es derzeit keinen Sinn, strittige Fragen des § 2b UStG in Form verbindlicher Auskünfte zu klären. KommunalBIT wird die Rechtslage aber laufend beobachten und die Träger informieren, um dann entsprechend reagieren zu können.

Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen wurden von Herrn Steuerberater Dr. Storg geprüft, die rechtliche Konstruktion und die entsprechenden Dokumente wurden zusammen mit Herrn RA Steinberg entwickelt und dem Rechtsamt der Stadt Erlangen sowie den Trägerstädten abgesprochen, sowie der Regierung von Mittelfranken als zuständiger Aufsichtsbehörde vorab vorgelegt, die informell die Genehmigung bereits in Aussicht gestellt hat. Die ZV IT Franken ist entsprechend ebenfalls eingebunden.

### **2. Einigung über den Beitritt:**

Der Antrag des Zweckverbandes und die Einigung über den Beitritt erfolgt über eine Verwaltungsvereinbarung (vgl. Anlage 4 der Beschlussvorlage), die von den Oberbürgermeistern der Trägerstädte und dem Verbandsvorsitzenden abgeschlossen wird. Die Träger stimmen gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG dem Beitritt zu und fassen einen Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals um 10.000,00 Euro. Die Oberbürgermeister werden in gleichlautenden Beschlüssen dazu ermächtigt die Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Vorsitzenden des ZV IT Franken (derzeit: Hr. Wolfgang Rast, 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Igensdorf) ebenfalls die Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

In dieser Verwaltungsvereinbarung sind auch die Rahmenbedingungen des Beitritts und das

weitere Vorgehen genannt.

Da der ZV IT Franken bislang nur aus den 2 Gründungsmitgliedern besteht, werden die Träger in der Verwaltungsvereinbarung darauf verzichten die Stammeinlage des ZV IT Franken in Höhe von 10.000,00 Euro vollständig einzufordern, da sonst die Umlage für den ZV unverhältnismäßig hoch ausfällt. Der ZV IT Franken geht davon aus, dass pro Mitglied 1.000,00 Euro Umlage für die Stammeinlage bei KommunalBIT gezahlt werden. Weitere Mitglieder erlauben es dem ZV dann die Stammeinlage „sukzessive aufzufüllen“.

### **3. Neufassung der Satzung, Erhöhung des Stammkapitals:**

Die Satzung von KommunalBIT muss neu gefasst werden. Dabei wurde eine interne Freistellung des ZV IT Franken von der Haftung für Gewährträger bei KommunalBIT vorgesehen, die den Zweckverband dann vor allem für die „kleineren“ Mitglieder attraktiv macht, für die das geringe, aber potentiell vorhandene Risiko abschreckend wirken könnte. Das wird durch entsprechende Regelungen bei der Gewinnverteilung und Verteilung der rechtlichen Werte bei einer möglichen Auflösung des Unternehmens für die Träger Erlangen, Fürth und Schwabach entsprechend wieder aufgefangen.

Die Lesefassung der geplanten neuen Fassung (vgl. Anlage 3), sowie eine Gegenüberstellung der bisherigen und geplanten neuen Fassung in einer Synopse (vgl. Anlage 1) und die Erläuterungen der Satzungsänderungen (vgl. Anlage 2) liegen dieser Beschlussvorlage bei.

Der Beschluss des Verwaltungsrates von KommunalBIT zum Beitritt des ZV IT Franken und der notwendigen Satzungsänderung wurde aus Zeitgründen aus „Vorbehaltsbeschluss“ bereits am 03.04.2017 einstimmig gefasst. Unberührt davon steht der VR-Beschluss gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 12 und Nr.18 i.V. mit § 6 Abs.3 der Unternehmenssatzung unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtratsgremien in den drei Trägerstädten von KommunalBIT.

### **4. Weiteres Verfahren:**

Nach Vorliegen aller notwendigen Beschlüsse wird die Neufassung der Satzung vom Vorstand ausgefertigt und mit den entsprechenden Unterlagen (unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung, Auszüge aus den Beschlussbüchern der Träger und des Zweckverbandes etc.) mit der Bitte um Genehmigung des Beitritts und der Veröffentlichung der Satzung im Mittelfränkischen Amtsblatt an die Aufsichtsbehörde übergeben. Die Regierung von Mittelfranken hat in den Vorgesprächen bereits die Genehmigung zum Beitritt des Zweckverbandes in Aussicht gestellt.

### **III. Kosten**

Die entstehenden Verfahrenskosten sind von KommunalBIT AöR zu tragen.